

RS OGH 1984/6/27 1Ob619/84, 1Ob52/97x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1984

Norm

MRG §30 Abs2 Z3 C

Rechtssatz

Die Ausübung der Prostitution in einer nicht für diese Zwecke, sondern zu Wohnzwecken gemieteten Wohnung in einem Haus, in dem in den anderen Wohnungen nicht ebenfalls die Prostitution ausgeübt wird, ist als ein solches Verhalten anzusehen, das den Mitbewohnern das Zusammenleben mit einem solchen Mieter auch dann unzumutbar macht, wenn es noch zu keinen Anständen gekommen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 619/84
Entscheidungstext OGH 27.06.1984 1 Ob 619/84
- 1 Ob 52/97x
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 52/97x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0070255

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at